

II-2504 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/12-Pr.2/85

Wien, 10. April 1985

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

11281AB
1985-04-15
zu 11531J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Genossen vom 21. Feber 1985, Nr. 1153/J, betreffend die Wiederherstellung einer angemessenen Handelsspanne für Trafikanten bei Tabakwaren, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 bis 3:

Nach § 15 Abs. 3 des Tabakmonopolgesetzes 1968 sind die Handelsspannen der Tabaktrafikanten von der Austria Tabakwerke AG nach Anhörung des Bundesgremiums der Tabakverschleißer zu bestimmen. Diese Angelegenheit fällt daher in die ausschließliche Zuständigkeit der genannten Gesellschaft, der gem. § 4 des TabMG 1968 die Verwaltung des Tabakmonopols obliegt. Der Bundesminister für Finanzen hat auch in der Ausübung der Aktionärsrechte des Bundes nach dem Aktiengesetz 1965 kein formelles Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand einer Aktiengesellschaft. Ich konnte daher zu den Fragen 1 bis 3 lediglich eine Stellungnahme der Austria Tabakwerke AG einholen. Wie mir die Gesellschaft mitgeteilt hat, sind die Handelsspannen der österreichischen selbständigen Tabaktrafikanten die höchsten aller europäischen Länder. Das hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß die Entwicklung der Handelsspannen, was ihren materiellen Wert betrifft, deutlich über der Entwicklung des Index für Verbraucherpreise und auch deutlich über der Entwicklung der Durchschnittseinkommen lag.

- 2 -

Weiters hat mir die Gesellschaft mitgeteilt, daß die von ihr für notwendig erachtete Absenkung des Satzes der Handelsspannen für selbständige Trafiken von 19 % auf 18,4 % zu keiner Beeinträchtigung der Einkommensentwicklung der Trafikanten geführt habe. Bei der Absenkung des Handelsspannensatzes sei in den Gesprächen mit den Vertretern der Trafikantenschaft eine gleichbleibende Aufteilung des verbleibenden Wirtschaftsnutzens zwischen Trafikanten und Gesellschaft angestrebt und verwirklicht worden. Das heißt, daß der verbleibende Wirtschaftsnutzen derzeit für selbständige Tabaktrafiken im selben Verhältnis aufgeteilt wird wie vor dem 1. Jänner 1984, und zwar im Verhältnis 54,13 (Trafiken) zu 45,87 (Gesellschaft). Die zum 1. Jänner 1984 durch die Anhebung des Mehrwertsteuersatzes von 18 % auf 20 % eingetretene Absenkung des Wirtschaftsnutzens sei durch die Erhöhung der Tabakwarenpreise vom 30. September 1983 für die Trafikanten und für die Gesellschaft betragsmäßig mehr als ausgeglichen worden.

Wie ich bereits oben ausgeführt habe, kommt mir in Angelegenheiten, die die Handelsspannen betreffen, keine Kompetenz zu. Ich kann daher in diesen Angelegenheiten keine Maßnahmen treffen.

Zu 4 bis 6:

Die Umsatzsteuer soll grundsätzlich die Bruttoeinnahmen eines Unternehmers für die von ihm ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen belasten. § 4 Abs.1 UStG 1972 bestimmt daher, daß zum Entgelt alles zählt, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten. Ohne Einfluß darauf ist, welche Faktoren bei der Kalkulation zur Preisbildung geführt haben. Lediglich die Umsatzsteuer selbst zählt gemäß § 4 Abs.11 UStG 1972 nicht zur Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Alle anderen im Preis kalkulatorisch berücksichtigten Abgaben, die der Unternehmer für die Lieferung eines Gegenstandes oder

- 3 -

im Zusammenhang mit seinem Unternehmen aus anderen Gründen zu entrichten hat, oder die bereits von anderen Unternehmern in Vorstufen entrichtet wurden (zB Mineralölsteuer, Biersteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Anzeigenabgabe, Getränkesteuer, Alkoholabgabe, Vergnügungssteuer, Gewerbesteuer, Lohnsteuer für im Preis berücksichtigte Löhne u. dgl.), werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Umsatzsteuer nicht ausgeschieden. Der immer wieder erhobenen Forderung "keine Steuer von der Steuer" kann bei dem System der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit Vorsteuerabzug nicht entsprochen werden.

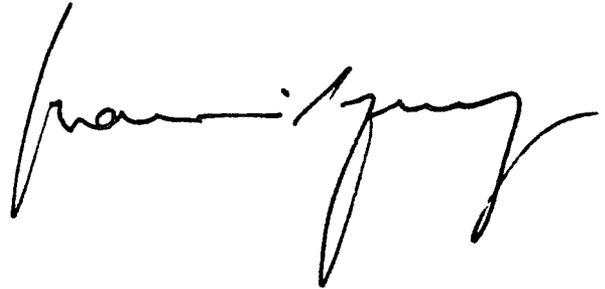
Im Rahmen der Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ist eine möglichst einfache Berechnung der Umsatzsteuer und die Vornahme des Vorsteuerabzuges innerhalb der Unternehmerkette nur möglich, wenn bei der Preisbildung die Umsatzsteuer als letzte Post hinzugerechnet wird. Nur dadurch ist gewährleistet, aus einem Bruttopreis (Inklusivpreis) die Umsatzsteuer ohne wesentliche Komplikationen herausrechnen zu können. Aber auch die Ausstellung einer Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer (§ 11 Abs.1 UStG 1972) wird dadurch für den Unternehmer vereinfacht bzw. für sogenannte Kleinbetragsrechnungen, in denen das Entgelt und die Umsatzsteuer in einer Summe ausgewiesen werden können und nur der Steuersatz anzugeben ist (im § 11 Abs.6 UStG 1972 wurde ab 1.1.1985 die Betragsgrenze von S 1.000,-- auf S 2.000,-- erhöht) überhaupt erst möglich.

Jede Regelung, wonach Abgaben (zB die bei Tabakwaren in einer Vorstufe entrichtete Tabaksteuer) bei der Berechnung der Umsatzsteuer nicht zum Entgelt zählen sollen, würde die Bemühungen zur leichten Handhabung der Technik des Vorsteuerabzuges bzw. zur Feststellung der Umsatzsteuer aus einem Bruttopreis zunichte machen, weil es dann nicht ohne weiteres möglich wäre, unter Heranziehung der in Betracht kommenden Schlüsselzahlen die Umsatzsteuer aus einem Inklusivpreis zu ermitteln. Im Rahmen des mit 1.1.1973 eingeführten neuen Umsatzsteuersystems wurden daher im Interesse der Praktikabilität Ausnahmeregelungen in dieser Richtung bewußt vermieden. Dies gilt auch für die Tabak-

- 4 -

steuer, für die es im Rahmen des Allphasen-Bruttoumsatzsteuersystems (Umsatzsteuergesetz 1959) eine Ausnahmeregelung gab. Auf Artikel II, Abs.1, Z. 9 des Bundesgesetzes vom 15.6.1972 über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 224, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. § 30 des Tabaksteuergesetzes 1962, BGBl.Nr. 107, wurde dadurch ab 1.1.1973 außer Kraft gesetzt.

Festzuhalten ist noch, daß Ausnahmeregelungen jeder Art, die zu einer Kürzung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer führen würden, mit einer Minderung der Einnahmen an Umsatzsteuer verbunden wären. Eine gesetzliche Regelung, keine Umsatzsteuer von den im Preis für eine Leistung enthaltenen "Steuern" zu erheben, muß daher auch mit Rücksicht auf die Budgetsituation abgelehnt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kranitzung', written in a cursive style.